Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Anl. 1 BoMaVO

BoMaVO - Bodenmarkierungsverordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

Anlage 1FARBWERTE FÜR BODENMARKIERUNGEN
Tabelle

(Anm.: Anlage 1 (Tabelle) ist als PDF dokumentiert.

Die Novellierungsanweisung der Novelle BGBl. II Nr. 370/2002 konnte nicht eingearbeitet werden und lautet:

„In der Anlage 1 hat in der Rubrik Aufsichtsfarbe orange die Farbkoordinate Y in Punkt A zu lauten:

„0,410“ und die Farbkoordinate X in Punkt B „0,500“ sowie die Farbkoordinate Y in Punkt B „0,360“.)

In Kraft seit 05.10.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at